



# Rathaus

## Umschau

**Mittwoch, 22. April 2020**

Ausgabe 076

[ru.muenchen.de](http://ru.muenchen.de)

*Als Newsletter oder Push-Nachricht  
unter [muenchen.de/ru-abo](http://muenchen.de/ru-abo)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Meldungen</b>	<b>2</b>
› Stadtgründungsfest 2020 entfällt	2
› Sitzungen der Bezirksausschüsse in der nächsten Woche	2
› Wiedereröffnung von zwei Wochenmärkten	2
<b>Antworten auf Stadtratsanfragen</b>	<b>4</b>
<b>Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat</b>	
<b>Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften</b>	

# Meldungen

## **Stadtgründungsfest 2020 entfällt**

(22.4.2020) Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Landesregierungen Großveranstaltungen bis Ende August 2020 untersagt. Unter diese Regelung fällt auch das Münchner Stadtgründungsfest, das am 13. und 14. Juni stattgefunden hätte.

Eine Verschiebung des bereits geplanten Programms auf einen späteren Zeitpunkt ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

„Das Stadtgründungsfest als Geburtstagsfeier der Landeshauptstadt ist ein Treffpunkt zum gemeinsamen Feiern und geselligen Beisammensein“, sagt Clemens Baumgärtner, der als Referent für Arbeit und Wirtschaft Veranstalter des Stadtgründungsfestes ist. „Ich bedaure sehr, dass der Stadtgeburtstag in diesem Jahr nicht gefeiert werden kann. Wegen des generellen Verbots von Großveranstaltungen, aber auch aus Sorge um die Gesundheit musste diese Entscheidung jetzt getroffen werden.

Ich freue mich jetzt schon auf ein wunderbares Fest im nächsten Jahr, bei dem wir uns hoffentlich alle gesund wiedersehen.“

Das Stadtgründungsfest 2021 ist für das Wochenende 12. und 13. Juni geplant.

## **Sitzungen der Bezirksausschüsse in der nächsten Woche**

(22.4.2020) Am Mittwoch, 29. April, tagen in einigen Stadtbezirken die Ferienausschüsse der Bezirksausschüsse. Die Termine sind online unter <https://t1p.de/BA-Sitzungen> zu finden. Weil zur Minimierung eines Corona-Ansteckungsrisikos die Abstände zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehalten werden müssen, stehen unter Umständen nur wenige Plätze für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Auch finden die Sitzungen mit einer stark reduzierten Tagesordnung und – nach zuvor erfolgten internen Vorabstimmungen in den Bezirksausschüssen – weitestgehend ohne inhaltliche Diskussionen statt.

Bei Fragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die BA-Geschäftsstellen Auskunft geben. Deren Adressen und Telefonnummern finden sich unter <https://t1p.de/BA-Geschaeftsstellen>.

## **Wiedereröffnung von zwei Wochenmärkten**

(22.4.2020) Ab Freitag, 24. April, finden die Wochenmärkte am Fritz-Meyer-Weg in Oberföhring und am Fellererplatz in Solln wieder statt. Beide Märkte haben von 8 bis 12 Uhr geöffnet.



Die zwei Wochenmärkte waren bislang so an den Straßen angeordnet, dass Kundinnen und Kunden beim Anstehen auf den Gehsteigen den derzeit vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern nur schwer einhalten konnten. Deshalb mussten sie temporär am 17. April schließen. In Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und der Polizei wurden nun neue Wegeführungen geprüft. Für den Markt in Solln wird die Straße während der Zeit des Marktbetriebs gesperrt. Die Stände am Markt in Oberföhring können entzerrt angeordnet werden, um mehr Platz zu schaffen. So können die beiden Märkte unter Einhaltung der aktuell gültigen Corona-Regeln wieder öffnen.



# Antworten auf Stadtratsanfragen

Mittwoch, 22. April 2020

## **Ist das Biotop im Perlacher Wald und die dortige Artenvielfalt im Bestand gefährdet?**

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Herbert Danner, Anna Hanusch und Sabine Krieger (Fraktion Die Grünen – Rosa Liste) vom 23.1.2020

## **Mieterinnen besser vor Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen schützen**

Antrag Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Herbert Danner, Katrin Habenschaden, Anna Hanusch und Sabine Nallinger (Fraktion Die Grünen – Rosa Liste) vom 23.1.2020

## **Christliche Flüchtlinge in Unterkünften – vom Regen in die Traufe**

Antrag Stadtrat Dr. Reinhold Babor (CSU-Fraktion) vom 18.2.2020

**Ist das Biotop im Perlacher Wald und die dortige Artenvielfalt im Bestand gefährdet?**

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Herbert Danner, Anna Hanusch und Sabine Krieger (Fraktion Die Grünen – Rosa Liste) vom 23.1.2020

**Antwort Stadtbaurätin Professorin Dr.(I) Elisabeth Merk:**

Mit Schreiben vom 23.1.2020 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt wie folgt beantwortet wird.

In Ihrer Anfrage führen Sie Folgendes aus:

Ist das Biotop im Perlacher Wald und die dortige Artenvielfalt im Bestand gefährdet? Konkret bezieht sich die Anfrage auf das Biotop „Kiesgrube Roth“ im Perlacher-/Truderinger Wald, das seit Kurzem trocken gefallen sei. Ihren eigenen Beobachtungen zu Folge, aber auch nach Aussagen von Personen, die seit Jahrzehnten im Umfeld wohnen, haben sich in der Vergangenheit zwar immer Schwankungen im Grundwasserstand gezeigt, eine vollständige Austrocknung sei erstmals (seit vielen Jahrzehnten) zu beobachten. Daraus ergeben sich nachfolgende Fragen für Sie:

**Frage 1:**

*Gibt es längerfristige Aufzeichnungen über den Wasserstand in der ehemaligen Kiesgrube Roth beziehungsweise die Grundwasserstände in diesem Abschnitt des Perlacher Waldes? Wenn ja, welche Ergebnisse resultieren aus diesen Aufzeichnungen?*

**Antwort:**

In dem Weiher in der Kiesgrube Roth befindet sich keine Messstelle für den Wasserstand. Der Wasserspiegel des Weihers in der ehemaligen Kiesgrube Roth ist vor allem vom Grundwasserstand, von der Niederschlagsmenge und von Verdunstungsprozessen abhängig. Das Austrocknen des Weihers lässt sich durch aktuell geringe Grundwasserstände und Niederschläge erklären. Die nächstgelegenen Messstellen mit aktuellen Daten sind KP 1050 (Friedrich-Panzer-Weg), KP 910 (Spalatinstraße 4) und KP 908 (Fauststraße 90). Derzeit (Stand: Ende Januar 2020) liegt der Grundwasserstand auf einem sehr niedrigen Niveau ca. 1,2 bis 1,5 m unter dem mittleren Grundwasserstand. Das ist der niedrigste Wasserstand seit ca. 15 Jahren.

**Frage 2:**

*Welche Veränderungen bei Flora und Fauna sind zu befürchten, sollte dieser niedrige Grundwasserstand künftig häufiger beziehungsweise dauerhaft auftreten?*

**Antwort:**

Niedrige Wasserstände und zeitweises Austrocknen von Gewässern führen dazu, dass Tiere und Pflanzen, die auf ausdauernde Gewässer und größere Gewässertiefen angewiesen sind, weniger werden und am Ende verschwinden. Darunter befinden sich auch in der Kiesgrube Roth gefährdete Arten. Die Bedingungen für Lebewesen, die auf zeitweise trocken fallende Gewässer angewiesen sind, werden hingegen besser. So sind beispielsweise viele der Amphibienarten der Roten Listen auf fischfreie beziehungsweise arme Gewässer angewiesen, da Amphibien (vor allem Laich und Larven beziehungsweise Kaulquappen) zum Nahrungsspektrum vieler Fischarten gehören. Eine Austrocknung im Winter kann für viele Amphibienarten positiv sein, da die meisten Fische dies nicht überleben. Ein längerfristiges Trockenfallen beziehungsweise ein Trockenfallen außerhalb des Herbstes und Winters wäre jedoch auch für Amphibien nachteilig. Der geringe Sauerstoffgehalt des Wassers bei sommerlichen Tiefständen und hohen Wassertemperaturen ist darüber hinaus problematisch für zahlreiche weitere Gewässerorganismen. Aus dem Blickwinkel des Naturschutzes wäre es also günstig, wenn es an einem Ort verschiedene Gewässer mit unterschiedlichen Wasserständen und Wasserstandsschwankungen gäbe, sodass die lokalen Populationen der Arten langfristig überleben können.

**Frage 3:**

*Ist es vorstellbar, wie von Teilen der Bürgerschaft befürchtet, dass die „Großbaustelle Piederstorfer“ am Truderinger Alexisweg mit dem aktuellen Sinken des Grundwasserstandes in Zusammenhang steht?*

**Antwort:**

Nach derzeitigem Stand sind im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 2090 – Friedrich-Creuzer-Straße/Alexisweg (westlich), Karl-Marx-Ring (östlich), Niederalmstraße (südlich), Stemplingeranger (nördlich) – bislang zu drei Bauvorhaben wasserrechtliche Bescheide erteilt worden, zwei davon mit einer Bauwasserhaltung. Die dabei zur Entnahme genehmigten Wassermengen sind so gering, dass eine messbare Beeinflussung des Grundwasserstandes im Bereich des Weihers im Truderinger Wald ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen liegt die Baubeginnsanzeige für die beiden Bauwasserhaltungen noch nicht vor (Stand: 5.3.2020).

### **Mieterinnen besser vor Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen schützen**

Antrag Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Herbert Danner, Katrin Habenschaden, Anna Hanusch und Sabine Nallinger (Fraktion Die Grünen – Rosa Liste) vom 23.1.2020

#### **Antwort Sozialreferentin Dorothee Schiwy:**

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Sie beantragen, dass der Herr Oberbürgermeister aufgefordert werden soll, sich über den Deutschen Städtetag beim Bund dafür einzusetzen, dass insbesondere in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt Mieterinnen und Mieter besser vor Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen geschützt werden.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, teile ich Ihnen zu Ihrem Antrag vom 23.1.2020 Folgendes mit:

Seien Sie vorneweg versichert, dass Oberbürgermeister Dieter Reiter alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, um Mieterinnen und Mieter in der Landeshauptstadt München zu schützen. So hat er bei den städtischen Wohnbaugesellschaften einen Mietestopp bewirkt, übt Vorkaufsrechte aus, wo notwendig und sinnvoll, und unterstützt rechtliche Verbesserungen auf Bundes- und Landesebene, etwa mit dem Volksbegehren zu 6 Jahre Mietestopp.

Gerade in Gebieten mit einem sehr angespannten Wohnungsmarkt müssen Mieterinnen und Mieter vor unberechtigten Kündigungen besonders geschützt werden. Es liegt daher auf der Hand, bei den nachstehend genannten Kündigungsmöglichkeiten strengere gesetzliche Vorschriften zu schaffen, was ich bereits mehrfach angeregt habe.

a) Kündigung wegen angemessener wirtschaftlicher Verwertbarkeit (§ 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB)

Aus Ihrem Antrag ist zu entnehmen, dass es den Anschein hat, dass diese Art von Kündigung vergleichsweise leicht möglich sei. Hier muss aber nach Art der Verwertungskündigung stets sehr differenziert werden. Nicht jeder Kündigungsausspruch bedeutet in letzter Konsequenz, dass die Mietparteien auch wirklich ausziehen müssen. Der Forderung vermietetseits, die

Mietverhältnisse zu beenden, kommen die Gerichte erst nach sehr genauer Einzelfallprüfung nach.

Bei der Kündigung wegen angemessener wirtschaftlicher Verwertbarkeit muss unterschieden werden, ob eine Vertragsbeendigung angestrebt wird, weil

- aa) ein Vermieter bzw. eine Vermieterin bei einem Verkauf mit in der Wohnung lebenden Mietern weniger Gewinn erzielen kann
- oder
- ab) ob jemand das Gebäude beseitigen will, weil es wirtschaftlich unrentabel ist.

Zu aa) Eigentümer erzielen bei vermietetem Objekt zu wenig Verkaufserlös

Der Verkauf eines Hauses oder einer Wohnung ist kein zulässiger Grund, das Mietverhältnis zu beenden, zumal nach den gesetzlichen Vorschriften die Erwerber verpflichtet sind, bestehende Mietverträge unverändert zu übernehmen (vgl. § 566 BGB – es gilt der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“).

Eine Kündigung könnte allenfalls in Betracht kommen, wenn die bisherigen Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert werden und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würden (§ 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB), zum Beispiel wenn der Verkauf des Hauses in vermietetem Zustand unmöglich sein sollte oder zu erheblichen Einbußen führen würde. Diese Gründe sind aber (spätestens im Beweisverfahren vor Gericht) sehr detailliert darzulegen.

Die Chancen von Mieterinnen und Mietern zu gewinnen sind beim Amts- und Landgericht München relativ groß, da im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens die Gerichte sehr genau prüfen. So ist beispielsweise von Bedeutung:

- Wird das Haus verkauft, weil die pflegebedürftige Vermieterin den Erlös für ein Pflegeheim verwenden will oder will ein Spekulant nur mehr verdienen?
- Wie oft und wie vielen Kaufinteressenten wurde das Objekt angeboten (unter Umständen werden Nachweise von Inseraten verlangt)?
- Was wurde hierfür von potentiellen Kaufinteressenten geboten? (Fantasiepreise werden richterlich geprüft)
- Wie wurde das Objekt ursprünglich erworben (gekauft, geerbt, geschenkt), was hat die jetzige Eigentümerin bzw. der Eigentümer dafür ursprünglich bezahlt?



Ihre Auffassung, dass es rechtlich nicht sein darf, dass ein Anwesen gekauft und dann von den neuen Eigentümern den Mietern gekündigt wird, weil der hohe Kaufpreis nicht mehr durch Mieten erwirtschaftet werden kann, halte ich für richtig.

Zu ab) Das Gebäude soll abgerissen werden, weil es wirtschaftlich unrentabel ist

Im Rahmen des Beweisverfahrens ist es erforderlich, substantiiert den Instandsetzungsaufwand und die mangelnde Rentabilität darzustellen. Auch wird in der Regel der Bau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück eines kleineren Hauses (z.B. Einfamilienhaus) dazu führen, dass Vermieter mit einer Kündigung Erfolg haben. Bei derartigen Kündigungen ist mieterseits abzuwägen, ob eine prozessuale Auseinandersetzung vorteilhaft sein könnte, zumal wenn Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden und oft ein Vergleich mit finanzieller Entschädigung erzielt werden kann.

Wie beim Eigenbedarf handelt es sich hier um Einzelfallentscheidungen nach gründlicher Beurteilung des konkreten Sachverhaltes.

Denkbar wäre, ein Kündigungsverbot für den im vorliegenden Antrag angesprochenen Fall zu schaffen, dass ein Gebäude dazu erworben wird, die vorhandene Mieterschaft zu kündigen, um eine möglichst rentable künftige Miete zu erzielen.

Da auch hier die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung der entsprechenden Vorschrift beim Bund liegt, unterstützt das Sozialreferat den vorliegenden Antrag, in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt strengere mieterschützende Regelungen in das Gesetz aufzunehmen.

b) Kündigung wegen Eigenbedarfs gem. § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Wie Sie zu Recht ausführen, kann die Kündigung einer Wohnung in München die Existenz bedrohen. Nach den Erfahrungen des Sozialreferates besteht bei vielen Mieterinnen und Mietern die Befürchtung, die Wohnung wegen Eigenbedarfs zu verlieren. Dies führt dazu, dass sie in zunehmendem Ausmaß mietrechtliche Ansprüche wie z.B. Instandsetzungsarbeiten in der Wohnung, für die die Vermieter zuständig sind, nicht geltend machen. Auch unwirksame oder zu hohe Mietforderungen werden oftmals aus Sorge um den Erhalt der Wohnung akzeptiert. Hintergrund ist eine in den vergangenen Jahren vom Bundesgerichtshof (BGH) ergangene Rechtsprechung zum Kündigungsgrund „Eigenbedarf“, die den Vermieterinnen

und Vermietern die Beendigung des Mietverhältnisses grundsätzlich erleichtert hat.

Gesetzliche „Verschärfungen“, die diese Tendenz im Sinne der Mieterinnen und Mieter verändern könnten, sind daher aus Sicht des Sozialreferates sinnvoll. Im Einzelnen könnten folgende Änderungen umgesetzt werden:

- Der Eigenbedarf sollte nur noch für Verwandte in „gerader Linie“ (Vater/Mutter, Kinder, Enkel) ausgesprochen werden dürfen. Der Gesetzgeber hat den Begriff der Familienangehörigen in § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht näher bestimmt. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist es möglich, auch beispielsweise Nichten und Neffen in den Kreis der privilegierten Familienangehörigen einzubeziehen. Bei diesen bedarf es – wie auch bei Geschwistern des Vermieters – über die Tatsache der Verwandtschaft hinaus keines zusätzlichen einschränkenden Tatbestandsmerkmals wie etwa einer tatsächlich bestehenden engen sozialen Bindung zu den Vermieterinnen und Vermietern. In der Beratungspraxis zeigt sich ferner, dass Eigenbedarf selbst für die Schwägerin beziehungsweise den Schwager geltend gemacht wird – auch dies ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zulässig.
- Für einen nachgewiesenen vorgetäuschten Eigenbedarf könnte ein Bußgeldtatbestand vergleichbar der „Hinausmodernisierung“ in § 6 Abs. 1 und 2 WiStG (Wirtschaftsstrafgesetz) eingeführt werden; die Hürden für Mieterinnen und Mieter, Schadensersatz wegen eines vorgetäuschten Eigenbedarfs geltend zu machen, sind in der Praxis sehr hoch. Hier könnten Erleichterungen hinsichtlich der „Beweislast“ der Mieterinnen und Mieter dazu beitragen, Vermieterinnen und Vermieter von vorge-täuschten Eigenbedarfskündigungen besser als bisher abzuhalten.
- Die Möglichkeit, Eigenbedarf für eine Zweitwohnung geltend zu machen (die von der Vermieterin beziehungsweise dem Vermieter nur gelegentlich genutzt wird), sollte ausgeschlossen beziehungsweise zumindest sehr eingeschränkt werden. Vermieterinnen und Vermieter sind zur Kündigung wegen Eigenbedarfs grundsätzlich auch dann berechtigt, wenn sie die vermietete Wohnung lediglich als Zweitwohnung nutzen möchten. Zwar reicht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allein der Wille der Vermieterinnen und Vermieter, in den eigenen Räumen zu wohnen oder dort einen Familien- oder Haushaltsangehörigen wohnen zu lassen, für die Annahme von Eigenbedarf noch nicht aus. Es genügen jedoch vernünftige und nachvollziehbare Gründe für die Inanspruchnahme des Wohnraumes.
- Die Mieterin beziehungsweise der Mieter sollte besser gegen einen absehbaren Eigenbedarf, der bald nach Vertragsschluss geltend gemacht

wird, geschützt werden (Beispiel: Ein Vermieter hat bei Mietvertragsabschluss fast volljährige Kinder, erwähnt dies bei Mietvertragsabschluss jedoch nicht. Nach der derzeitigen Rechtsprechung kann er bereits kurz nach Vertragsschluss Eigenbedarf geltend machen, obwohl der Eigenbedarf „absehbar“ war).

- Der Eigenbedarf wird derzeit von der Rechtsprechung erst dann abgelehnt, wenn der Wohnraumbedarf der Person, zu deren Gunsten die Kündigung ausgesprochen wurde, „weit überhöht ist“ (zur Zeit ist laut BGH beispielsweise die Kündigung einer 125 qm großen Wohnung grundsätzlich zulässig, wenn der studierende Sohn des Vermieters in dieser Wohnung mit einer zweiten Person eine WG gründen will). Die Anforderungen an einen „überhöhten Wohnbedarf“, aufgrund dessen die Eigenbedarfskündigung unzulässig ist, sollten gesenkt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung der entsprechenden Vorschriften liegt beim Bund. Bei Eigenbedarf in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt strengere mieterschützende Regelungen in das Gesetz aufzunehmen, habe ich dort mehrfach angeregt.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat sich bereits an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gewandt, um die angesprochenen Änderungen bei § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Eigenbedarf) und bei § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB (angemessene wirtschaftliche Verwertung) zum Schutz der Mieterinnen und Mieter zu fordern.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

## **Christliche Flüchtlinge in Unterkünften – vom Regen in die Traufe**

Antrag Stadtrat Dr. Reinhold Babor (CSU-Fraktion) vom 18.2.2020

### **Antwort Sozialreferentin Dorothee Schiwy:**

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Sie beantragen eine Prüfung, wie christliche Flüchtlinge in gesonderten Sammel-Unterkünften untergebracht werden können. Dabei sei die Mithilfe der Regierung von Oberbayern einzufordern.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Verteilung und Unterbringung von Menschen mit Fluchthintergrund innerhalb Münchens um eine laufende Angelegenheit.

Der Inhalt des Antrages betrifft deshalb eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 18.2.2020 teile ich Ihnen aber Folgendes mit:

Die Landeshauptstadt München verpflichtet sich der im Grundgesetz Artikel 3 festgelegten Maxime. Demnach darf niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner „Rasse“<sup>1</sup>, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Bei Übergriffen, egal gegen wen sich diese richten, wird von der Landeshauptstadt München immer reagiert. Dabei werden zum Beispiel die konkret betroffenen Personen anderweitig untergebracht. Das Personal vor Ort, sowohl Verwaltung als auch Sozialdienst, kümmert sich selbstverständlich schon im Vorfeld um etwaige entstehende Spannungen. Damit werden viele zwischenmenschliche Probleme ausgeräumt, bevor eine Verlegung notwendig wäre.

Für den bayerischen Flüchtlingsrat gelten Kinder, (schwangere) Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung sowie LGBTIQ\*, also homo-, trans- oder intersexuelle Personen, als vulnerabel, da sie besonders hohen Schutz- und Betreuungsbedarf haben. Dies deckt sich mit den Erfahrungswerten der Verwaltung. Zudem wird diese Zielgruppe nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützt.



Einzelne Wohngruppen für christliche oder jesidische Geflüchtete werden nicht als sinnvoll erachtet, da dies eine willkürliche Segregation von Bürgerinnen und Bürgern bewirken würde, die Religionszugehörigkeit per se als Problem definiert.

Die Antwort ist mit der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTI\* der Landeshauptstadt München abgestimmt.

Ich hoffe, auf Ihr Anliegen hinreichend eingegangen zu sein. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

1 Der Begriff „Rasse“ wird in der aktuellen Fachdiskussion ersetzt durch den Begriff „rassistische Diskriminierung“, da der Begriff glauben macht, dass es menschliche Rassen gibt und so rassistisches Denken fördert. Im Rahmen dieser Antwort wird der Begriff „Rasse“ ausschließlich in Zitaten (hier: Artikel 3 des Grundgesetzes) verwendet. Dies entspricht der Übereinkunft: „Engagement Deutschlands gegen eine Fortschreibung des Begriffs ‚Rasse‘ in Dokumenten“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte u.a.

# Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Mittwoch, 22. April 2020

## **Digitalisierung Bürgerservice**

Antrag Stadtrat Alexander Reissl (CSU-Fraktion)

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

Stadtrat Alexander Reissl

## **ANTRAG**

22.04.2020

### **Digitalisierung Bürgerservice**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung stellt dem Stadtrat dar, welche Dienstleistungen, die in München noch nicht online genutzt werden können, von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern übernommen werden können.

#### **Begründung:**

In Bayern bieten Landratsämter und kreisfreie Städte zum Beispiel KFZ-Zulassung online an. Dieser Dienst wird von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung angeboten. In München ist die KFZ-Zulassung online noch nicht möglich. Vermutlich gibt es noch weitere Dienste, die mit Standardlösungen der AKDB möglich wären. Nicht jede Standarddienstleistung muss von München selber entwickelt oder von Softwareanbietern gekauft werden, wenn es die entsprechenden Lösungen für Kommunen schon gibt.

Alexander Reissl  
Stadtrat

# Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Mittwoch, 22. April 2020

**Achtung vor Trickbetrügern in der Corona-Krise!**  
Pressemitteilung Stadtparkasse München



## Pressemeldung 22.04.2020

### Achtung vor Trickbetrügern in der Corona-Krise!

**München (sskm).** Eine täuschend echt wirkende E-Mail, ein freundlicher Anrufer oder sogar vermeintliche Mitarbeiter der Stadtsparkasse an der Haustür – viele Trickbetrüger sind zurzeit wieder aktiv. Sie nutzen die Ängste und Unsicherheiten der Münchner in der Corona-Krise für ihre Zwecke. Egal ob als falsche Handwerker, Polizeibeamte, weit entfernte Verwandte oder eben als Bankangestellte.

Die Betrüger geben sich dann zum Beispiel als neue Kundenberater der Stadtsparkasse aus, die Daten überprüfen müssen, damit der Zahlungsverkehr der Kunden weiter funktionieren kann.

- Die Kundenberater der Stadtsparkasse München fragen Sie am Telefon NIE nach Ihrer PIN, ihrer Kreditkartennummer oder ihrem Passwort für das Online-Banking. Hier ist ein gesundes Misstrauen angebracht - geben Sie am Telefon keine Daten heraus.
- Auch fragt die Stadtsparkasse München niemals per E-Mail die oben genannten Daten ab. Auch Anhänge in solchen Phishing-E-Mails bitte ignorieren und besten gleich löschen.
- Eine weitere Masche der Betrüger ist, ihren Opfern einzureden, dass es in der Corona-Krise nicht genug Bargeld gibt. Deshalb soll alles Geld vom Konto abgehoben werden und vermeintliche Bankmitarbeiter holen es anschließend zu Hause ab und bringen es „in Sicherheit“.
- Sollten Sie unsicher sein, ob Sie Kontakt mit Trickbetrügern hatten, rufen Sie bitte Ihren Kundenberater in der Stadtsparkasse München an. So können Sie sicher sein, dass Sie in guten Händen sind.

Der Schaden, den Trickbetrüger jedes Jahr anrichten, geht in die Millionen. Vor allem ältere Münchner sind oft die Opfer der mittlerweile professionell organisierten Banden. Gerade in der Corona-Krise geht daher unsere Bitte an alle Münchner, sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen, damit diese Betrüger kein leichtes Spiel haben können.

#### Die Stadtsparkasse München

Jeder zweite Münchner vertraut in Geldfragen auf die Stadtsparkasse München, die seit 1824 besteht. Der Marktführer unter den Münchner Banken im Privatkundenbereich, bezogen auf Hauptbankverbindungen, bietet mit 58 Standorten das mit Abstand dichteste Filialnetz aller Kreditinstitute im Stadtgebiet. Mit ihren Partnern aus der Sparkassen-Finanzgruppe, dem größten Finanzverbund Deutschlands, stellt sie das gesamte Spektrum von Finanzdienstleistungen, Anlagemöglichkeiten und Finanzierungsformen bereit. Auch die S-Apps gehören zu den meistgenutzten Banking-Apps in Deutschland für Smartphone und Tablet.

Mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme von 18,2 Milliarden Euro (2018) ist die Stadtsparkasse München die größte bayerische und fünftgrößte deutsche Sparkasse. Das Kreditinstitut beschäftigt 2.200 Sparkassen-Mitarbeiter und 230 Auszubildende (Stand 31.12.2018). Als Sparkasse engagiert sie sich in besonderem Maß im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich für den Standort München. [betterplace.org](http://betterplace.org) und die Stadtsparkasse betreiben außerdem für Münchens Bürger eine Online-Spendenplattform unter [www.gut-fuer-muenchen.de](http://www.gut-fuer-muenchen.de).